VERORDNUNGSBLATT
DER MARKTGEMEINDE PUCKING

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 10. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 9 Verordnung: **Friedhofs- und Aufbahrungshallengebührenordnung**

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Pucking betreffend die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle der Marktgemeinde Pucking (Friedhofs- und Aufbahrungshallengebührenordnung)

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 idgF wird verordnet:

Gegenstand

(1) Für die Nutzung des kommunalen Friedhofes und der Aufbahrungshalle der Gemeinde Pucking werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

Grabplatzgebühren

(1) Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre (bei Kindergräbern 5 Jahre) im Vorhinein zu entrichten.

(2) Bei Belegung einer bestehenden Grabstelle ist bei einer Beisetzung innerhalb der genannten 10 Jahre (bei Kindergräbern 5 Jahre) lediglich eine Nachlösegebühr (Verlängerung) auf die Differenzjahre (bis zum 10. bzw. 5. Jahr ab der neu erfolgten Beisetzung) zu leisten.

(3) Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

a) Einzelgrab	480,00 Euro
b) Einzelgrab Rand	590,00 Euro
c) Doppelgrab	790,00 Euro
d) Doppelgrab Rand	1.050,00 Euro
e) Kindergrab	120,00 Euro
f) Urnennische (Urnenwand)	460,00 Euro
g) Urnengrab (Urnenbox)	470,00 Euro
h) Gruft	1.970,00Euro

(4) Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

Nachlösegebühr

(1) Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren (bei Kindergräbern nach 5 Jahren) kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre bzw. 5 Jahre bei Kindern verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

Beerdigungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen der Grabstellen wird eine Beerdigungsgebühr in der Höhe der entstandenen Grabungskosten eingehoben – mindestens jedoch:

a) Normalgrab (bis 1,90 m)	1.060,00 Euro

b) Tiefgrab (bis 2,40 m)	1.140,00 Euro
c) Kindergrab (bis 1m Sarglänge)	490,00 Euro
d) Urnenbeisetzung im Erdgrab *	100,00 Euro
e) Urnenboxeingrabung (einmalige Gebühr, max. 4 Urnen)	240,00 Euro
f) Gruft	610,00 Euro

* die Urne muss biologisch abbaubar sein

(2) Für die Beerdigung an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird folgender Zuschlag eingehoben:

a) Erdgrab	270,00 Euro
b) Urne im Erdgrab	45,00 Euro

(3) Für Beerdigungen im Winter wird von 15. November bis inkl. 31. März bei Frost, gefrorenem Boden, mind. -1° oder Schnee folgender Zuschlag eingehoben:

a) Winterzuschlag Erdgrab	220,00 Euro
b) Winterzuschlag Urne im Erdgrab	40,00 Euro
c) Winterzuschlag Kindergrab	100,00 Euro

Enterdigungsgebühren

(1) Die Enterdigungsgebühren betragen:

a) Exhumierung bis zu 15 Jahren Liegezeit	2.040,00 Euro
b) Exhumierung über 15 Jahren Liegezeit	1.560,00 Euro

Sonstige Gebühren

a) Tieferlegung einer Leiche	480,00 Euro
b) Abräumung von Kränzen durch die Gemeinde	70,00 Euro
c) Abräumung von Grabdenkmal durch die Gemeinde	190,00 Euro
d) Reinigung der Friedhofanlage (Vernachlässigung der Grabpflege)	190,00 Euro

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Aufbahrung bei Verabschiedung (ohne Beten)	90,00 Euro
b) Aufbahrung bis zu 3 Tage	150,00 Euro
c) für jeden weiteren Tag	30,00 Euro

d) Die angeführten Gebühren ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht:
a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle;
b) bei der Nachlösegebühr zum Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechtes;
c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
d) bei der Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle;
e) bei der Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung;

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monates nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

Gebührenschuldner

(1) Die Grabplatzgebühr hat der Nutzungsberechtigte zu entrichten.

(2) Zur Entrichtung der Nachlösegebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wurde.

(3) Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr sowie der Gebühr für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle ist derjenige verpflichtet, dem das Nutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird, zukommt. Wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

(4) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können die Beerdigungsgebühr sowie die Gebühr für die Benutzung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle an eine andere Person übertragen werden.

(5) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Enterdigung zu entrichten.

(6) Die Grabplatz- und Nachlösegebühren, sowie die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren sind direkt beim Gemeindeamt Pucking einzuzahlen.

Indexanpassung

Die in der Friedhofs- und Aufbahrungshallengebührenordnung genannten Beträge sind nach dem Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert, Basismonat ist der Oktober 2011. Die Wertsicherung erfolgt jeweils mit der Indexziffer für den Juli des laufenden Jahres mit Wirksamkeit ab 01. Jänner des Folgejahres, wobei kaufmännisch auf die nächste Zehnerstelle gerundet wird.

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofs- und Leichenhallengebührenordnung vom 10. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Walter Altof

	Unterzeichner	Marktgemeinde Pucking
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-10T14:36:44+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	643812772
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	